

und des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kund gegeben haben, ist Unserer Staatsregierung mit Interesse gefolgt und wird nach dem weiteren Fortgange derselben ihre Entschliessungen fassen.

Wegen den Erlaß eines Polizeistrafgesetzbuchs sind in einem Staate, mit welchem Unser Fürstenthum sich in Gerichtsgemeinschaft befindet, Bedenken erhoben worden, die näherer Ermägung unterzogen werden.

Ein Militärstrafgesetz betreffend werden ebenfalls Erörterungen gepflogen.

Die Competenzverhältnisse hinsichtlich der correctionellen Unterbringung gemeinschädlicher Personen unterliegen zur Zeit der gütlichen Aeußerung des Appellationsgerichts.

Im Kirchen- und Schulwesen ist Unser Wunsch auf Belebung der communalen Selbstthätigkeit, die überhaupt, und zwar nicht bloß in Orls-, sondern auch in Bezirks-Angelegenheiten, dem Wirken der Staatsverwaltung zur Seite stehen, zum Theil lebhaft und opferwillig vorangehen muß, gerichtet. Ein anerkanntes und ehrenvolles Beispiel hat in dieser Beziehung die Stadt Vera in der Neugestaltung ihres Schulwesens gegeben.

Daß eine, längere Zeit unerledigt gebliebene Differenz zwischen Unserer Kammer und der Staatskassa ihre Erledigung nunmehr gefunden hat, wodurch zugleich künftige gegenseitige Ansprüche aus früheren Berechtigungen abgebrochen sind, haben Wir gern vernommen.

Der vom Landtage beschlossenen Erklärung bezüglich der Veräußerung von Staatsgütern können Wir zwar eine Begründung in der Verfassung nicht zugesichern, bezweifeln aber nicht, daß auch hierüber eine Einigung der Staatsregierung mit dem Landtag zu erreichen steht, wie im Uebrigen das Einvernehmen Beider zu Unserer Freude und zum Wohl des Landes sich an den Tag gelegt hat.

Unter Hinweisung auf die Gesammmlung, welche theils über Angelegenheiten, die im Obigen berührt worden sind, theils über andere Gegenstände, die mit dem Landtage berathen worden, das Nähere enthält, resp. in nächster Zeit enthalten wird, und mit dem Bemerken, daß Wir den noch nicht erledigten Anträgen des Landtags die sorgfältigste Prüfung werden angedeihen lassen, sprechen Wir Denselben schließlich Unsern landesherrlichen Dank für Seine Wirksamkeit und für die Unserer Staatsregierung zum Besten des Landes geleistete Pflanze mit Aufrichtigkeit aus.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigefügten Fürstlichen Insignel.

Schloß Döberstein, den 5. April 1865.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou.